
St. Galler – Kantonal – Gesangs - Verband

Statuten ab 2021

I Begriff, Sitz und Zweck

1 Begriff

Unter dem Namen „St. Galler Kantonal-Gesangsverband“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er setzt sich zusammen aus Männer-, Frauen- Jugend- und Gemischten Chören des Kantons St.Gallen.

2 Sitz

Der Wohnort des jeweiligen Präsidenten gilt als Rechtsdomizil des Vereins.

3 Zweck

Der St. Galler Kantonal-Gesangsverband (SGKGV) bezweckt die Pflege und Förderung des Chorgesangs sowie die Pflege des gesellschaftlichen Lebens und der Sängerfreundschaft. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- 1 die Durchführung von Kantonal-Gesangsfesten (in der Regel alle sechs Jahre),
- 2 Aus- und Weiterbildungskurse für Chorleiter, Vorstände und Sänger,
- 3 die Herausgabe eines Mitteilungsblattes (Sängerpost),
- 4 die Förderung des Jugendgesanges.

II Mitgliedschaft

4 Mitgliedschaft

- 1 Der St. Galler Kantonal-Gesangsverband ist Mitglied der Schweiz. Chorvereinigung SCV.
- 2 Die Mitgliedschaft im SGKGV steht jedem St. Galler Männer-, Frauen-, Jugend- und Gemischten Chor offen. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Bezirksverband (Regionalverband) ist wünschenswert.

5 Anmeldung

Die Anmeldung zum Beitritt in den St. Galler Kantonal-Gesangsverband hat schriftlich bei der Geschäftsleitung zu erfolgen.

Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch die Geschäftsleitung.

6 Mitgliederbestand

Der genaue Mitgliederbestand ist jährlich von jedem Chor per Ende Juni der Geschäftsleitung mitzuteilen.

7 Austritt

Der Austritt eines Chors kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist der Geschäftsleitung drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

8 Ausschluss

Der Ausschluss eines Chors kann erfolgen:

- a) wegen Nichterfüllung der statutarischen Verpflichtungen

b) wegen absichtlicher Schädigung der Interessen des Kantonal-Gesangsverbandes Ein Ausschluss erfolgt durch die Geschäftsleitung. Dem betreffenden Chor steht das Rekursrecht innert Monatsfrist zuhänden der Delegiertenversammlung zu.

9 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Gesangswesen im Allgemeinen oder um die Interessen des St. Galler Kantonal-Gesangsverbandes im Besonderen verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

10 Veteranen

Sänger werden auf Antrag ihres Chores durch die Geschäftsleitung zu Sängerveteranen ernannt, wenn diese während mindestens 30 Jahren als Aktivmitglieder einem Gesangsverein angehört haben und im Jahre der Ernennung zum Veteranen in einem Chor des St. Galler Kantonal-Gesangsverbandes aktiv mitwirken.

Sänger, die während mindestens 50 Jahren die Mitgliedschaft gemäss oben erwähnten Bedingungen erfüllen, werden zu Goldveteranen ernannt und sollen entsprechend geehrt werden. Die Sängerveteranen erhalten eine Auszeichnung.

III Organisation

11 Organe

Die Organe des St. Galler Kantonal-Gesangsverbandes sind:

- 1 die Delegiertenversammlung
- 2 der Kantonalvorstand (Geschäftsleitung und Bezirkspräsidenten)
- 3 die Geschäftsleitung
- 4 die Musikkommission
- 5 die Geschäftsprüfungskommission

Delegiertenversammlung

12 Stimmberechtigung

- 1 Die Delegiertenversammlung besteht aus.
- 2 je zwei Delegierten der Chöre
- 3 dem Kantonalvorstand (Geschäftsleitung und Bezirkspräsidenten)
- 4 der Musikkommission
- 5 der Geschäftsprüfungskommission
- 6 den Ehrenmitgliedern des St. Galler Kantonal-Gesangsverbandes

13 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt jährlich zusammen.

Die ordentliche Delegiertenversammlung (oDV) tritt alle 2 Jahre (ungerade Jahreszahlen) zusammen.

Die kleine Delegiertenversammlung (kDV) (gerade Jahreszahlen) wird in der Regel virtuell (elektronisch) durchgeführt.

Zu einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung kann einberufen werden:

- 1 auf Anordnung der Geschäftsleitung oder
- 2 wenn wenigstens ein Fünftel aller Chöre die E

14 Geschäfte der DV

Die ordentliche Delegiertenversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- 1 Wahl der Stimmenzähler
- 2 Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- 3 Abnahme des Geschäftsberichts der Geschäftsleitung
- 4 Entgegennahme und Genehmigung

- a) der Vereinsrechnung
- b) des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission
- 5 Festsetzung der Mitgliederbeiträge für die nächste Amtsdauer
- 6 Wahlen für die Amtsdauer von zwei Jahren (Wahljahr in den ungeraden Ziffern)
 - a) von mindestens 5 Mitgliedern der Geschäftsleitung
 - b) des Geschäftsleitungspräsidenten
 - c) des Finanzchefs
 - d) des Präsidenten der Musikkommission
 - e) von 4 Mitgliedern der Musikkommission (ohne Präsidenten)
 - f) des Kantonaldirigenten (aus der Musikkommission)
 - g) der Geschäftsprüfungskommission (GPK): 2 Mitglieder + 1 Ersatzmitglied
- 7 Bestimmung des Jahres und Ortes für das Kantonal-Gesangsfest
- 8 Ernennung der Ehrenmitglieder
- 9 Erlass und Revision von Rechtsgrundlagen
- 10 Anträge der Geschäftsleitung
- 11 Festsetzung des Datums der nächsten Delegiertenversammlung
- 12 "Anträge der Mitglieder"

Das Protokoll der Delegiertenversammlung wird den Stimmberechtigten (Art. 12) innert drei Monaten nach der Delegiertenversammlung zugestellt.

14bis Geschäfte der kleinen Delegiertenversammlung (kDV)

- 1 Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- 2 Abnahme des Geschäftsberichtes der Geschäftsleitung
- 3 Entgegennahme und Genehmigung
 - a) Vereinsrechnung
 - b) des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission
- 4 "Eventuell kleine Geschäfte aus der Geschäftsleitung"

Die Geschäfte der kleinen DV (gerade Jahreszahlen) werden in der Regel virtuell (elektronische Abstimmung) erledigt.

15 Wahlen und Abstimmungen

Wählbar sind Aktivmitglieder von Verbandschören und Chorleiter/Musiker. Gewählte, die während der Amtsdauer als Aktivmitglieder eines Chores des St. Galler Kantonal-Gesangsverbandes zurücktreten, scheiden aus ihrer Kommission aus.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

16 Einladung

Die Einladung zur Delegiertenversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste ist den Stimmberechtigten (Art. 12) zwei Monate vor der Delegiertenversammlung zuzustellen.

17 Anträge

Anträge sind der Geschäftsleitung einen Monat vor der Delegiertenversammlung schriftlich begründet einzureichen.

18 Urnenabstimmung

Ausnahmsweise, d.h. in dringenden Fällen, können Beschlüsse über Sachgeschäfte durch schriftliche Umfrage rechtsgültig gefasst werden. Voraussetzung für das Zustandekommen eines Beschlusses ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmberechtigten.

Kantonalvorstand

19 Zusammensetzung

Der Kantonalvorstand setzt sich aus der Geschäftsleitung (GL) und den Bezirkspräsidenten zusammen.

Die Aufgaben sind:

- 1 Pflege des Kontaktes mit den Chören und Förderung der Beziehungen der Chöre unter sich.
- 2 Informationsaustausch zwischen der Geschäftsleitung und den Chören
- 3 Gemäss Reglement des Kantonalvorstandes (KV)

Geschäftsleitung

20 Anzahl

Die gewählte Geschäftsleitung besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, von denen mindestens eines einem Frauen- oder Gemischten Chor angehören soll. Bei der Bestellung sind die Regionen des Kantons nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

21 Chargen

Der Geschäftsleitungspräsident, Finanzchef, Musikkommissionspräsident und Kantonaldirigent werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst. Die Chargen sind wie folgt aufgeteilt:

Präsident
Vizepräsident
Kassier
Aktuar
Präsident der Musikkommission
Beisitzer nach Bedarf

22 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder Vizepräsident mit dem Aktuar oder Kassier.

Für das Rechnungswesen hat der Kassier Einzelunterschrift.

23 Aufgaben

Die Geschäftsleitung hat die Interessen des St. Galler Kantonal-Gesangsverbandes in allen Belangen zu wahren. Sie vertritt ihn nach aussen. Im Übrigen gilt das Geschäftsleitungsreglement. Im Besonderen obliegen der Geschäftsleitung folgende Aufgaben:

- 1 Vorbereitung der Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- 2 Aufnahme und Ausschluss von Chören
- 3 Rechnungsführung
- 4 Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung der Kantonal- Gesangsfeste gemäss Reglement
- 5 Aus- und Weiterbildungskurse
- 6 Ernennung von Veteranen
- 7 Antragsstellung auf besondere Ehrungen
- 8 Herausgabe des Mitteilungsblattes
- 9 Festsetzung von Sitzungsgeldern und Entschädigungen der Mitglieder der Geschäftsleitung, der Musikkommission und der Geschäftsprüfungskommission

Musikkommission

24 Anzahl

Die Musikkommission besteht aus 5 Mitgliedern. Der Präsident ist Mitglied der Geschäftsleitung. Der Präsident, der Kantonaldirigent und die drei weiteren Mitglieder der Musikkommission werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Musikkommission selbst.

25 Aufgaben

Die Musikkommission ist die beratende Kommission der Geschäftsleitung in musikalischen Angelegenheiten.

Im Besonderen hat sie folgende Aufgaben:

- 1 Förderung der musikalischen Tätigkeit innerhalb des St. Galler Kantonal-Gesangsverbandes und in den Sektionen
- 2 Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen
- 3 Beratung von Chordirigenten
- 4 Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Kantonal-Gesangsfesten gemäss Reglement.

26 Kantonaldirigent

Der Kantonaldirigent wird von der Delegiertenversammlung aus der Musikkommission gewählt.

Der Aufgabenkreis des Kantonaldirigenten umfasst hauptsächlich die folgenden Obliegenheiten:

- 1 Wahrnehmung der musikalischen Interessen des St. Galler Kantonal-Gesangsverbandes nach innen und nach aussen
- 2 Musikalische Beratung und Unterstützung der Chöre
- 3 Mitwirkung bei der Gestaltung und Durchführung des musikalischen Programms der Kantonal-Gesangsfeste in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Organisationskomitee
- 4 Mitwirkung in der Organisation und Durchführung der Aus- und Weiterbildungskurse

Geschäftsprüfungskommission

27 Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern und 1 Ersatzmitglied.

Sie überprüft das Rechnungswesen und die Vermögensbestände sowie die allgemeine Geschäftsführung von Kantonalvorstand, Geschäftsleitung und Musikkommission. Sie erstattet über ihren Befund Bericht und Antrag an die ordentliche Delegiertenversammlung.

Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission können von der Geschäftsleitung von Fall zu Fall zu deren Sitzungen beigezogen werden.

Chöre

28 Rechten und Pflichten

Die Chöre entrichten an den St. Galler Kantonal-Gesangsverband einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird. Die Beitragspflicht gilt sowohl für das ganze Eintritts- als auch Austrittsjahr. Jugendchöre sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Chöre sind, begründete Entschuldigungen vorbehalten, verpflichtet, an der Delegiertenversammlung sowie an den von diesen Versammlungen beschlossenen Veranstaltungen des Kantonal-Gesangsverbandes, insbesondere an Kantonal-Gesangsfesten, teilzunehmen.

Chöre, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Kantonal-Gesangsverband nicht nachkommen, können durch die Geschäftsleitung ausgeschlossen werden (Art. 8).

Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem St. Galler Kantonal-Gesangsverband erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen.

IV Rechnungswesen

29 Zeitraum

Die Rechnungsperiode umfasst den Zeitraum eines Kalenderjahres.

30 Einnahmen

Die Einnahmen des Kantonal-Gesangsverbandes bestehen aus:

- 1 den von der Delegiertenversammlung festgesetzten jährlichen Chorbeiträgen, fällig am 30. Juni
- 2 dem Erlös aus dem Verkauf von Musikalien
- 3 Zinsen, Zuwendungen und Schenkungen
- 4 dem Anteil aus dem Reingewinn von Kantonal-Gesangsfesten gemäss Art. 15 des Festreglements

31 Ausgaben

Die Ausgaben des Kantonal-Gesangsverbandes bestehen aus:

- 1 Ausgaben für Musikalien
- 2 dem Beitrag an Kantonal-Gesangsfeste (Art. 14 des Festreglements)
- 3 den reglementarischen Kosten für Kantonal-Gesangsfeste (Art. 14 des Festreglements)
- 4 Beiträgen an ausserordentliche Veranstaltungen
- 5 Verwaltungskosten, inkl. Sitzungsgelder und Entschädigungen
- 6 besonderen Ausgaben

31a Eigenkapital

"Das Eigenkapital darf nicht unter den Betrag in der Höhe der aktuellen Mitgliederbeiträge (SGKGV und SCV + SUISA) eines Jahres fallen. Das Eigenkapital muss durch flüssige Mittel gedeckt sein. Diese Reserve darf nur durch einen gemeinsamen Entscheid der GL und der GPK für eine kurzfristige Überbrückung angegriffen werden und muss spätestens im folgenden Geschäftsjahr wieder entsprechend geäufnet werden."

V Schlussbestimmungen

32 Statutenrevision

Zu einer Revision oder Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten (Art. 12) notwendig.

33 Auflösung

Die Auflösung des St. Galler Kantonal-Gesangsverbandes kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Das Vereinsvermögen darf bei der Auflösung des Vereins seinem Zwecke nicht entfremdet werden. Es ist dem Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen zur Verwaltung zu übergeben, bis sich ein mit den Bestrebungen des St. Galler Kantonal-Gesangsverbandes übereinstimmender neuer Verein mit wenigstens 20 Chören bilden kann.

34 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 24. März 2007 in Sargans beschlossen und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 26. Oktober 1996 mit allen seither beschlossenen Änderungen.

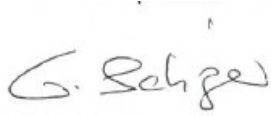
Diese Statutenänderung im Artikel 10 wurde durch die Delegiertenversammlung vom 20. April 2013 in Rapperswil beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Diese Statutenänderungen in den Artikel 13, 14, 20, 27, 29, und der neue Art. 31a wurde durch die Delegiertenversammlung vom 27. April 2019 in Gossau beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Diese Statutenänderungen in den Artikel 13, 14, 21 und der neue Art. 14bis wurde durch die Urnenabstimmung vom 27. März 2021 beschlossen und treten in Kraft.

Gossau / St. Gallen, 27. März 2021

Der Präsident:
Erwin Schwizer

Handwritten signature of Erwin Schwizer in black ink.

Die Aktuarin:
Franziska Knechtle

Handwritten signature of Franziska Knechtle in blue ink.